VEREIN "LEBENDIGER BULLINGERHOF"

Isabelle Rebierre (Präsidentin) Ernst-Zöheli-Strasse 9 8048 Zürich Telefon 078 617 15 90 info@flohmi-bullingerhof.ch www.flohmi-bullingerhof.ch

Statuten des Vereins "Lebendiger Bullingerhof"

in Kraft getreten am 13. Februar 2010 durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung

Art. 1 Name

von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Belebung des Bullingerhofes im Quartier Hard in Zürich. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- das Areal "Bullingerhof" mit der Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Flohmarkt) zu beleben
- den Kontakt und die Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen und Generationen des Quartiers Hard damit zu f\u00fordern
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktiv- oder Passivmitglieder können werden:

- alle an der Belebung des Bullingerhofes interessierten Einzelpersonen oder Familien
- alle Institutionen, die ein Interesse an der Belebung des Bullingerhofes haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Wird der Mitgliederbeitrag nicht bis am 31. Dezember des laufenden Jahres bezahlt, wird die Mitgliedschaft hinfällig.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Standgebühren
- Spenden

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt-

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die T\u00e4tigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die H\u00f6he des j\u00e4hrlichen Mitgliederbeitrags und der Standgeb\u00fchren fest.
- Sie entscheidet über die Gewinnverwendung.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Das Präsidium ist zuständig für die Erstellung einer Marktordnung. Es besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.